

# **Jugendordnung für den Ennepetal Raccoons Baseball- und Softballclub 1984 e. V.**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des Ennepetal Raccoons Baseball- und Softballclub 1984 e. V. sind alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
4. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
6. Pflege der internationalen Verständigung

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

1. der Vereinsjugendtag
2. der Vereinsjugendausschuss

## **§ 4 Vereinsjugendtag**

1. Die Vereinsjugendtage sind das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Es wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Vereinsjugendtagen entschieden.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  5. Wahl des Jugendausschusses
  6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  7. Beschlussfassung über vorliegenden Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird vier Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  1. der Vereinsjugendausschuss beschließt oder
  2. ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr schriftlich beim Vereinsjugendausschuss beantragt haben.
4. Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr anwesend sind. Sollte ein Vereinsjugendtag nicht beschlussfähig sein, so muß innerhalb einer Frist von mindestens zwei, höchstens vier Wochen, ein neuer Versammlungstermin anberaumt werden. Der dann zusammentretende Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  1. dem Jugendwart und seiner Stellvertreterin bzw. der Jugendwartin und ihrem Stellvertreter
  2. 2 Jugendvertretern, die z.z. der Wahl noch Jugendliche sind.Der Jugendwart / die Jugendwartin muss z.Z. der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben Entsprechend der Vereinsstruktur sollten ein Jugendvertreter und eine Jugendvertreterin gewählt

- werden.
2. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendwart / die Jugendwartin ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
  3. Der Jugendwart / die Jugendwartin wird von dem Vereinsjugendtag gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
  4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
  5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
  6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einberufen.
  7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
  8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendausschusses.

### **§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des BSV-NRW.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

### **§ 7 Jugendänderungsordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Ennepetal, den 16. März 2011